

Dr. Bob Neubert



BANSBACH GmbH Wirtschafts- prüfungsgesellschaft Steuerbera- tungsgesellschaft

Studium der Betriebswirtschaftslehre (Diplom-Kaufmann) und anschließende Promotion (Dr. rer. pol.) an der Universität Passau. Bestellt als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Seit 2010 Partner der BANSBACH GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft und Leiter der Steuerfachabteilung. Über 20 Jahre Berufserfahrung bei der Beratung mittelständischer Unternehmen, insbesondere in den Bereichen nationales und internationales Steuerrecht, Verrechnungspreisgestaltung und -dokumentation, Besteuerung der Gesellschaften und Kapitalanlagen sowie Transaktionsberatung und Unternehmensnachfolge.

Dr. Timo Kieser



OPPENLÄNDER Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Dr. Timo Kieser ist Partner bei OPPENLÄNDER Rechtsanwälte. Er hat an den Universitäten Mannheim und Amiens (Frankreich) studiert, war von 1997 bis 1998 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl Prof. Dr. Thomas Puhl (Universität Mannheim). Als Rechtsanwalt arbeitet er seit 2000 im Gewerblichen Rechtsschutz. Er ist Fachanwalt für Gewerblicher Rechtsschutz und Lehrbeauftragter an der Eberhard Karls Universität in Tübingen. Dr. Timo Kieser berät eine Vielzahl von Mandanten zu Fragen des Wettbewerbsrechts und Gewerblichen Rechtsschutzes und ist Autor zahlreicher Fachveröffentlichungen.

Claudio Schmitt



BANSBACH GmbH Wirtschafts- prüfungsgesellschaft Steuerbera- tungsgesellschaft

Studium der Volkswirtschaftslehre (Diplom-Volkswirt) an der Universität Freiburg i.Br. Bestellt als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Seit 2005 bei der BANSBACH GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft und dort Associate Partner. Die Schwerpunkte der Tätigkeit liegen in der steuerlichen Beratung von mittelständischen Unternehmen, Jahres- und Konzernabschlussprüfungen, der Betreuung von Betriebsprüfungen u.a. in den Bereichen Internationales Steuerrecht und Verrechnungspreisgestaltung / -dokumentation.



4. Compliance Conference Stuttgart

Der Informationskongress für Unternehmen aus dem Mittelstand
Schwerpunkt: Best Practice für den Mittelstand

14. Mai 2019

Haus der Wirtschaft
Bertha-Benz-Saal



Eine Veranstaltung der Stuttgarter Zeitung Werbevermarktung GmbH

2



Agenda

1. Compliance, Verrechnungspreise und Immaterial Property (IP), Schutz IP aus rechtlicher Sicht
2. Entstehung eines IP: Immaterielle Vermögensgegenstände – Aktivierungsfähigkeit und Dokumentation
3. Steuerrechtliche Entwicklung und Besonderheiten bei IP aus Sicht der Verrechnungspreise
4. Vermeidung hoher steuerlicher Risiken bei Funktionsverlagerung
5. Anzeigepflicht für internationale Steuergestaltungsmodelle
6. Zusammenfassung: Steuerung von Compliance Risiken in Zusammenhang mit IP



Eine Veranstaltung der Stuttgarter Zeitung Werbevermarktung GmbH

2



1. Compliance, Verrechnungspreise und Immaterial Property (IP), Schutz IP aus rechtlicher Sicht

- Beim Schutz des IP aus rechtlicher Sicht sind im Zusammenhang mit Compliance zahlreiche Problem-bereiche zu beachten
- Konzerninterne Verrechnungspreise als eines der wichtigsten Themen in der internationalen Besteuerungs-praxis
- Ausnutzung des internationalen Steuergeländes durch zielorientierte Festlegung der Verrechnungspreise bei international agierenden mittelständischen Unternehmensgruppen
- Hohe oft nicht erkannte steuerliche Risiken im Zusammenhang mit immateriellen Werten (IP) im Rahmen fehlender oder zu niedriger Lizenzierung, (Funktions-)Verlagerungen wesentlicher immaterieller Werte (Produktions-Know-how, Kundenstamm etc.) oder fehlende Verrechnung von Dienstleistungen (IT, FuE etc.) im Konzern
- Erfüllung des Fremdvergleichsgrundsatzes "at arm's length principle" und einer sachgerechten Dokumentation sind wesentliche Bestandteile des steuerlichen Risikomanagements und mithin des Tax-Compliance-Management-Systems
- Beachtung von Mitwirkungspflichten nach § 90 Abs. 3 AO, welche die Dokumentationspflichten für nahestehende Personen nach § 1 Abs. 2 ASG begründet, teilweise sind andere Vorgaben im Ausland zu beachten (zeitlich, Umsatz-Schwellenwerte für die Dokumentation der Höhe nach)
- Stärkerer Fokus auf Verrechnungspreis-Compliance: Master- und Local-File bzw. Country-by-Country-Reporting und ggf. Aufbau einer Verrechnungspreisleitlinie

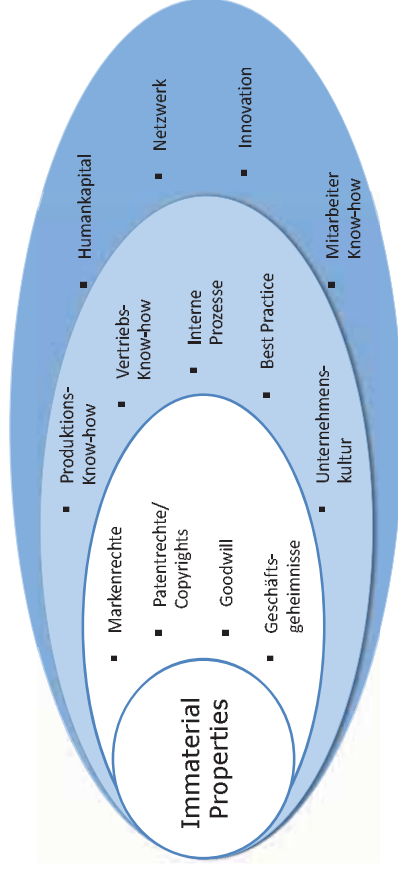


Eine Veranstaltung der Stuttgarter Zeitung Werbevermarktung GmbH

3



1. Immaterial Properties: ökonomische Sichtweise



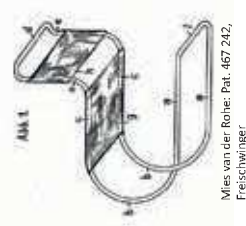
Eine Veranstaltung der Stuttgarter Zeitung Werbevermarktung GmbH

4



1. Schutz IP aus rechtlicher Sicht: Patent

- Schutz technischer Erfindungen, die neu und gewerblich anwendbar sind
- Patengesetz, Patent Cooperation Treaty (PCT), EPÜ (Europäisches Patentübereinkommen), **Einheitspatent**
- Voll geprüftes Recht; dauert mehrere Jahre
- Größerer Aufwand für Anmeldung; solide gut recherchierte Anmeldung kann erheblichen Wert haben
- Schutz rückwirkend mit Veröffentlichung der Erteilung
- Kosten für Aufrechterhaltung (je länger desto teurer)
- Max. 20 Jahre Schutz
- Lizenz möglich



Mies van der Rohe: Pat. 467 242, Fleischwinger

Verhinderung von Vorveröffentlichungen (Messe, Vortrag, wissenschaftliche Arbeit, Presse, Führung etc.); Arbeit mit Geheimhaltungsvereinbarungen!

Sicherung von Erfindungen im Unternehmen durch Meldepflichten und Schulungen; wirtschaftliche Förderung von Innovationen auch über Arbeitnehmererfindungsgesetz hinaus



OPPENKAMPER
WERBEBERATUNG
BANSBACH

Eine Veranstaltung der Stuttgarter Zeitung Werbeberkmarktung GmbH

5



1. Schutz IP aus rechtlicher Sicht: Marke

- Wörter, Bilder, Zeichen, Farben, Formen, Position, Ton etc.
- MarkenG; UnionsmarkenVO, IR-Markie
- Begrenzte inhaltliche Prüfung (Schutzvoraussetzungen ja, entgegenstehende Rechte Dritter nein)
- Schutz mit Eintragung
- Schutz nur für bestimmte Waren und Dienstleistungen
- Zeitlich unbegrenzter Schutz bei Benutzung und Gebühreuzahlung
- Unternehmen kann Wert beeinflussen (Bekanntheit, Unterscheidungskraft)
- Lizenz möglich



Deutsche 3 D Marke Nr. 30504504; Knoll Inc.

Grds. kein Schutz nur durch Benutzung (ohne Eintragung)
Vorsicht bei Relaunch
(Teil-)löschung bei Nichtbenutzung möglich
Sorgfalt bei der Markenwahl



OPPENKAMPER
WERBEBERATUNG
BANSBACH

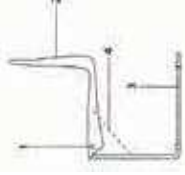
Eine Veranstaltung der Stuttgarter Zeitung Werbeberkmarktung GmbH

7



1. Schutz IP aus rechtlicher Sicht: Gebrauchsmuster

- Schutz technischer Erfindungen, die neu und gewerblich anwendbar sind
- Gebrauchsmustergesetz (nur national)
- KEINE Prüfung durch Amt, Prüfung erst bei Löschungsantrag
- Schnelle Eintragung
- Max. 10 Jahre Schutz
- Lizenz möglich



DE 20021582 U.1, Thilo Schwer

Neuheitsschonfrist: Eigene Veröffentlichungen bis zu 6 Monate vor Anmeldung unberücksichtigt

Ob Gebrauchsmuster Wert hat, zeigt sich erst im Lösungs-/Verletzungsverfahren!



OPPENKAMPER
WERBEBERATUNG
BANSBACH

Eine Veranstaltung der Stuttgarter Zeitung Werbeberkmarktung GmbH

6



1. Schutz IP aus rechtlicher Sicht: Design

- Ästhetische Gestaltungen
- DesignG, GemeinschaftsgeschmacksmusterVO, IR
- Keine inhaltliche Prüfung
- Schutz grds. mit Eintragung
- Max. 25 Jahre
- Überprüfung Werthaltigkeit erst im Lösungs- und Verletzungsverfahren
- Lizenz möglich



Gemeinschaftsgeschmacksmuster, Knoll Inc. 835562-0001

Nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster: Schutz für 3 Jahre, wenn Öffentlichkeit in EU zugänglich



OPPENKAMPER
WERBEBERATUNG
BANSBACH

Eine Veranstaltung der Stuttgarter Zeitung Werbeberkmarktung GmbH

8

1. Schutz IP aus rechtlicher Sicht: Unternehmenskennzeichen/Titel



- Identifizierende (Wort)Gestaltungen
- Kein Registerrecht
- Keine Behördenprüfung
- Entstehung durch Benutzungsaufnahme
- Zeitlich unbegrenzt, solange benutzt
- Unterscheidungskraft notwendig (geringe Anforderungen)

Kennzeichen mit Unternehmen/Werk verbunden; keine isolierte Übertragung möglich!

Keine Lizenzierung alleine an Kennzeichen möglich!



OPPELVÄNDER
BASSAICH

Eine Veranstaltung der Stuttgarter Zeitung Werbevermarktung GmbH

9

1. Schutz IP aus rechtlicher Sicht: Geschäftsgeheimnis



- RL 2016/943 Schutz von Geschäftsgeheimnissen
- Geschäftsgeheimnisgesetz, Umsetzung von 21.03.19
- § 2: Geschäftsgeheimnis ist: Information, die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist **und** Gegenstand von den Umständen nach **angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen** durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist
- Inhaber ist natürliche oder juristische Person, die die rechtmäßige Kontrolle über ein Geschäftsgeheimnis hat

Ohne Schutzmaßnahmen kein Geschäftsgeheimnis; Geheimhaltungswille reicht nicht aus!

Know-how ist nicht zwangsläufig Geschäftsgeheimnis
Kenntniserlangung an Reverse Engineering grds. zulässig; vertraglicher Ausschluss?



OPPELVÄNDER
BASSAICH

Eine Veranstaltung der Stuttgarter Zeitung Werbevermarktung GmbH

11



1. Schutz IP aus rechtlicher Sicht: Urheberschutz

- Werke der Literatur, Wissenschaft, Kunst
- Persönliche geistige Schöpfung
- Schutz der Urheber (natürliche Person)
- Kein Register: Entstehung mit Schöpfung
- Individuelle Betrachtung von Schutzfähigkeit und Schutzzumfang
- Schutzdauer: 70 Jahre nach Tod Urheber
- Nutzungsrechte/Lizenzen möglich

Ob urheberrechtlicher Schutz besteht, wird für Werke immer nach nationalem Recht beurteilt!

Lichtbilder: Schutz mit Entstehen, Schutzdauer: 50 Jahre nach Veröffentlichung



OPPELVÄNDER
BASSAICH

Eine Veranstaltung der Stuttgarter Zeitung Werbevermarktung GmbH

10

1. Schutz IP aus rechtlicher Sicht: Unlautere Nachahmung



- Unlauter, Waren anzubieten, die Nachahmung sind, wenn vermeidbare Täuschung über betriebliche Herkunft herbeigeführt oder Wertschätzung unangemessen ausgenutzt wird
- § 4 Ziff. 3 UWG
- Weitverbreitliche Eigenart notwendig (Gesamteindruck; Bekanntheit als Indiz)
- Deutlicher anderer Herstellerhinweis (Marke), kann Ansprüche ausschließen

Vor allem relevant, wenn Registerrechte versäumt wurden oder ausgelaufen sind; Abgrenzung im Einzelnen schwierig.

Lizenzierung/ Vertrieb unter verschiedenen Marken, kann Geltendmachung von Ansprüchen erschweren



OPPELVÄNDER
BASSAICH

Eine Veranstaltung der Stuttgarter Zeitung Werbevermarktung GmbH

12



1. Schutz IP aus rechtlicher Sicht: Sonstige

- Kein besonderer gesetzlicher Schutz für sonstiges Know-how, Goodwill, Kultur, Best Practice, Abläufe, Prozesse etc.
- Keine Register, keine Greifbarkeit
- Vertragliche Absicherung:
 - Verschwiegenheitsklauseln in Arbeitsverträgen;
 - Vertraulichkeitsklauseln in Zusammenarbeitsverträgen, F & E (nachvertragliche) Wettbewerbsverbote; nur beschränkt zulässig, Zahlungspflichten
 - Know-how-Lizenzierung möglich

Know-how sollte möglichst auch Geschäftsgeheimnis sein; höhere Schutzanforderungen

Vertraulichkeitsklausel ist ein Muss!



Eine Veranstaltung der Stuttgarter Zeitung Werbevermarktung GmbH

13



1. Schutz IP aus rechtlicher Sicht

Infos	Patent	Gebrauchsmuster	Design (Geschmacksmuster)	Marke	Kennzeichen/ Titel	Werke (Urhebergesetz)
Europäisches Pendant	EPÜ/ Einheitspatent https://www.epo.org	www.dpma.de	https://eipo.europa.eu/ohimportal/de	www.dpma.de		
International	Patent Cooperation Treaty (PCT, 152 Vertragsstaaten) www.wipo.int	Einzelanmeldungen in mehr als 50 Staaten möglich https://www.tmdn.org/	Haager Musterabkommen (65 Vertragsstaaten) https://www.tmdn.org/	Unionsmarke https://eipo.europa.eu/ohimportal/de		



Eine Veranstaltung der Stuttgarter Zeitung Werbevermarktung GmbH

15



1. Schutz IP aus rechtlicher Sicht

Schutz von	Patent	Gebrauchsmuster	Design (Geschmacksmuster)	Marke	Unternehmenskennzeichen/ Titel	Werke (Urhebergesetz)
technische Erfindungen und Verfahren	technische Erfindungen (keine Verfahren!)	Außere, ästhetische Gestaltungen	Wörter, Wort-/Bildegestaltungen, Zeichen, Farben, Tonfolgen, Formen	Identifizierende Wortgestaltungen	Schönförmige, geistige Leistung bei Leistungsschutz	
Rechtsgrundlagen	Patentgesetz (PatG)	Gebrauchsmustergesetz (GbmVG)	Designschutzgesetz (DesignG)	Markengesetz (MarkenG)	Markengesetz (MarkenG)	Urhebergesetz (UrhG)
Anforderungen	Neuheit, Erfindungshöhe, Fortschritt (gewerbliche Erfindungshöhe)	Neuheit, Erfindungshöhe, Fortschritt (gewerbliche Erfindungshöhe)	Neuheit, Eigenart (für den informierten Benutzer)	Unterscheidungskraft, kein Freihaltebedürfnis	Individualisierte Leistung in einem Werk, gewisse Schöpfungshöhe	Individualisierte Leistung in einem Werk, gewisse Schöpfungshöhe
Anmeldung Register	DPMA, Prüfung vor Eintragung, Verfahrensdauer mehrere Jahre	DPMA, keine inhaltliche Prüfung, aber Eintragung notwendig	DPMA, Anmeldung und Eintragung, begrenzte inhaltliche Prüfung, keine inhaltliche Prüfung, inhaltliche Prüfbarkeit, nur formalen	DPMA, Anmeldung und Eintragung, begrenzte inhaltliche Prüfung, inhaltliche Prüfbarkeit, nur formalen	Benutzungsaufnahme	Entscheidung mit Schöpfung
Maximale Schutzdauer	20 Jahre	3 Jahre, verlängert auf 10 Jahre	Maximal 25 Jahre	Unbeschränkt (alle 10 Jahre zu verlängern)	unbegrenzt	70 Jahre nach Tod des Urhebers; Leistungsschutzrecht 50 Jahre nach Veröffentlichung

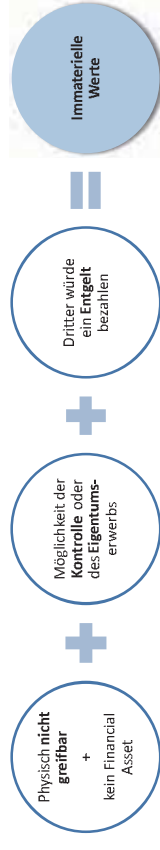
Eine Veranstaltung der Stuttgarter Zeitung Werbevermarktung GmbH

14



2. Entstehung eines IP: Immaterielle Vermögensgegenstände - Aktivierungsfähigkeit und Dokumentation

Intangibles nach Auffassung der OECD



Intangibles sind:

- Patente, Know-how und Trade Secrets, Trademarks, Lizenzrechte und ähnliche Rechte, Goodwill und (u. U.) Going-Concern Value

Intangibles sind nicht:

- Synergieeffekte, marktspezifische Merkmale (z. B. Location Savings), Mitarbeiterstamm (nur u. U.)



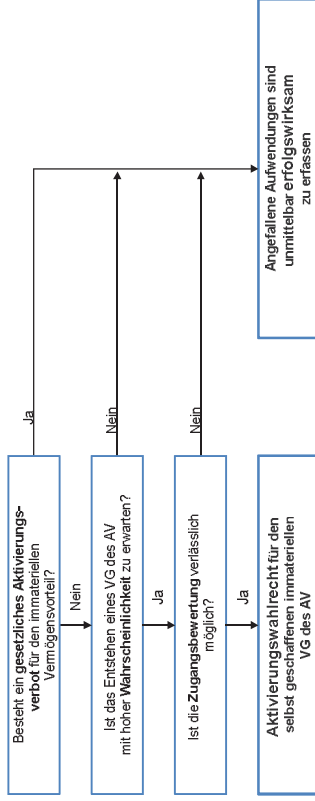
Eine Veranstaltung der Stuttgarter Zeitung Werbevermarktung GmbH

15



2. Immaterielle Vermögensgegenstände: Aktivierungsfähigkeit (1)

Ansatz selbst geschaffener immaterieller VG des AV



Eine Veranstaltung der Stuttgarter Zeitung Werbevermarktung GmbH

17



2. Immaterielle Vermögensgegenstände: Aktivierungsfähigkeit Lösung (3)

1. Vorhaben:
 - Aktivierungswahlrecht Entwicklungskosten in der Handelsbilanz (§ 248 Abs. 2 S. 1 HGB), TEUR 100, allerdings Aktivierungsverbot in der Steuerbilanz
 - Aktivierungsverbot Forschungskosten (§ 255 Abs. 2 S. 4 HGB)
 2. Vorhaben:
 - Aktivierungsverbot, da nicht verlässlich trembar (§ 255 Abs. 2a S. 4 HGB)
 3. Anhangsangaben (§ 285 Nr. 22 HGB):
 - Gesamtbetrag der F+E Kosten im GJ 2018: TEUR 500
 - davon aktiviert im GJ 2018: TEUR 100
- IAS 38: Forschungskosten** sind sofort als Aufwand zu verrechnen (Aktivierungsverbot).
Entwicklungskosten unter bestimmten Voraussetzungen zu aktivieren (IAS 38.57):
- Technische Fähigkeit, das Projekt zu beenden und zu nutzen
 - Absicht, das Projekt zu vollenden und das Projektergebnis zu verkaufen / selbst zu nutzen
 - Fähigkeit, das Projektergebnis zu verkaufen / selbst zu nutzen
 - Künftiger wirtschaftlicher Nutzen
 - Ausreichende Verfügbarkeit finanzieller, technischer und sonstiger Ressourcen zur Projektrealisierung
 - Verlässliche Messbarkeit der zurechenbaren Ausgaben.



Eine Veranstaltung der Stuttgarter Zeitung Werbevermarktung GmbH

19



2. Immaterielle Vermögensgegenstände: Aktivierungsfähigkeit (2)

Die Dynamo GmbH, Mutter mehrerer ausländischer Töchter, geht bei folgenden laufenden F+E Vorhaben für eigene Zwecke von hochwahrscheinlichen Patentanmeldungen aus:

1. Vorhaben: Entwicklungskosten 2018: TEUR 100; Forschungskosten 2018: TEUR 100
 2. Vorhaben: Forschungs- und Entwicklungskosten 2018 insgesamt: TEUR 300; F+E nicht verlässlich trembar; grobe Schätzung der Entwicklungskosten: TEUR 200
- Die Dynamo GmbH beabsichtigt, das **Aktivierungswahlrecht** gem. § 248 Abs. 2 HGB auszuüben.

Welcher Betrag darf aktiviert werden und welche Anhangsangaben sind in diesem Zusammenhang erforderlich (ohne Ausschüttungssperre und Steuerlatenzen)?



Eine Veranstaltung der Stuttgarter Zeitung Werbevermarktung GmbH

18



3. Steuerrechtliche Entwicklung und Besonderheiten bei IP aus Sicht der Verrechnungspreise

OECD Aktionsplan gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen ("Action Plan on Base Erosion and Profit Shifting - BEPS")

Kernziele:

Vermeidung einer **doppelten Nichtbesteuerung** bzw. fehlenden / niedrigen Besteuerung durch Praktiken, bei denen steuerpflichtige Einkünfte von den Tätigkeiten abgetrennt werden, durch die sie erzielt werden + Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen

zu bekämpfende Praktiken:

- Übertragung von IWG unter ihrem vollen Wert
- Überkapitalisierung niedrig besteuelter Konzernfinanzierungsgesellschaften
- vertragliche Risikoverlagerungen in Niedrigsteuergelände

Auftraggeber: Finanzminister und Regierungschefs der G20-Staaten

- Zu den Auftraggebern zählen somit auch die BRICS-Staaten (Brasilien, Russland, Indien, China, Südafrika), die nicht der OECD angehören.
- Zieler Einbeziehung: Wahrung / Herbeiführung eines weltweiten Konsenses über die Zuordnung von Besteuerungsrechten

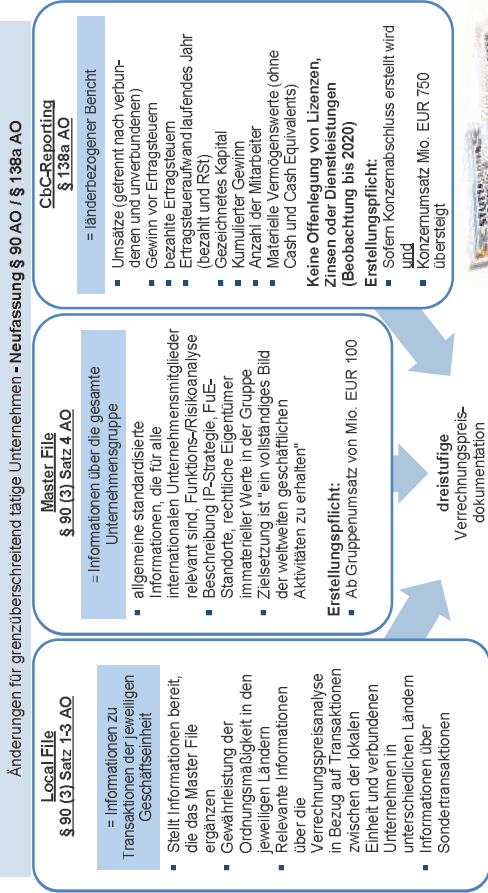


Eine Veranstaltung der Stuttgarter Zeitung Werbevermarktung GmbH

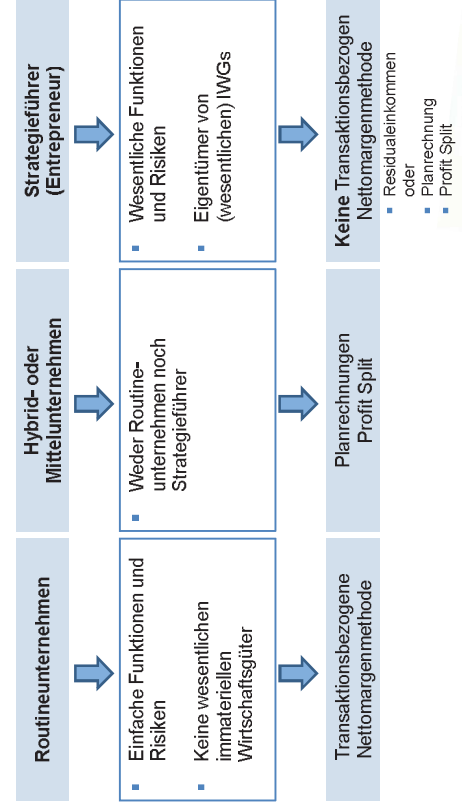
20



3. Umsetzung BEPS Aktionsplan 13 in Deutschland



3. Unternehmenstypen



3. BEPS: Aktionsplan 13 - Master File: Funktions- und Risikoanalyse

- Prüfung der Vergleichbarkeit der Verhältnisse setzt eine Analyse der ausgeübten Funktionen und wahrgenommenen Risiken voraus
- Funktions- und Risikoanalyse hat zentrale Bedeutung für Wahl der Verrechnungspreismethode und die Verrechnungspreisbestimmung

Master File - Beispiel zur Funktions- und Risikoanalyse

Produkt 1 Funktion	Gesellschaft 1	Gesellschaft 2	Gesellschaft 3
Technische Entwicklung	++	+	--
Anlagenplanung und -bau	++	++	--
Produktion	++	++	--
Qualitätssicherung	++	++	++
Beschaffung	++	++	++
Logistik	++	++	++
Human Resources	++	++	++
Marketing	++	++	+
...			

Produkt 1 Risiken	Gesellschaft 1	Gesellschaft 2	Gesellschaft 3
Entwicklungskostenrisiko	++	+	--
Produktionsrisiko	++	++	--
Materialeinstreuungsrisiko	++	++	--
Kapazitätsbelastung	++	++	++
Gewährleistung	++	++	++
Lagerhaltung	++	++	++
Währungsrisiken	++	++	--
Marktrisiko	++	++	+
...			

Master File - Beispiel zur Übersicht über immaterielle und materielle Vermögenswerte

Vermögenswerte	Gesellschaft 1	Gesellschaft 2	Gesellschaft 3
Immaterielle VW	++	+	--
Materielle VW	++	++	--



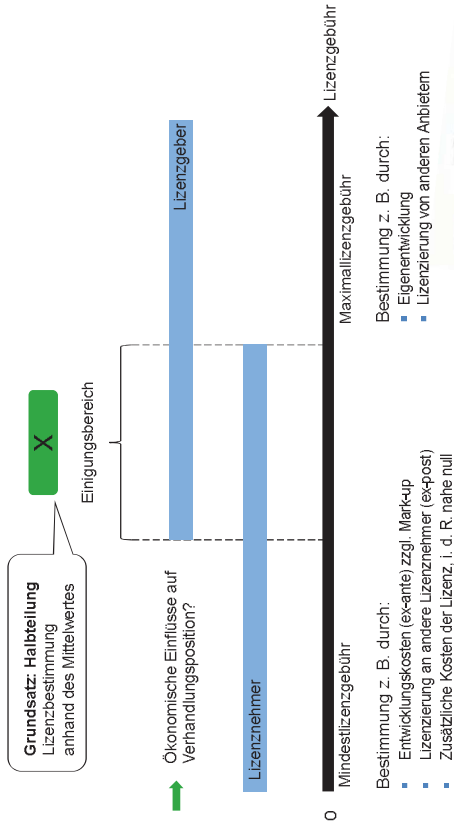
3. Immaterielle Wirtschaftsgüter - Überblick - Methodendiskussion

- Preisvergleichsmethode (CUP)**
Bei der Preisvergleichsmethode (Comparable Uncontrolled Price Method, CUP) werden die zwischen verbundenen Unternehmen vereinbarten Preise mit den Preisen verglichen, die von nicht verbundenen Unternehmen unter vergleichbaren Umständen vereinbart worden sind oder wären.
- Kostenaufschlagsmethode (C+)**
Die Kostenaufschlagsmethode (Cost Plus Method, C+) betrachtet den beim Leistungserbringer entstandenen Gewinnaufschlag auf die Kosten und vergleicht ihn mit Gewinnaufschlägen zwischen Fremden Dritten.
- Transaktionsbezogene Nettomargenmethode (TNMM)**
Nettogewinnmargen zwischen verbundenen Unternehmen werden mit Nettogewinnmargen aus vergleichbaren Transaktionen zwischen unverbundenen Unternehmen verglichen.
- Gewinnaufteilungsmethode (Profit Split Methode)**
Der Konzerngewinn wird anhand eines fremdbüchlichen Gewinnbeteiligungsmaßstabes (Split Ratio) zwischen den Eigentümern der immateriellen Wirtschaftsgüter aufgeteilt.
- Hypothetischer Fremdvergleich**
Ermittlung eines Einigungspreises aus Höchstpreis des Leistungsempfängers und Mindestpreis des Leistenden auf Basis innerbetrieblicher Planrechnungen. Auswahl des wahrscheinlichsten Wertes im Einigungsbereich.
- Knoppe-Formel**
Die Knoppe-Formel ist eine empirisch abgeleitete Schätz- und Gewinnaufteilungsmethode, nach der der Lizenzgeber eine Lizenz in Höhe von 25 % - 33,33 % des vorqualifizierten Gewinns aus der Nutzung der in Frage stehenden immateriellen Wirtschaftsgüter des Lizenznehmers erhält.

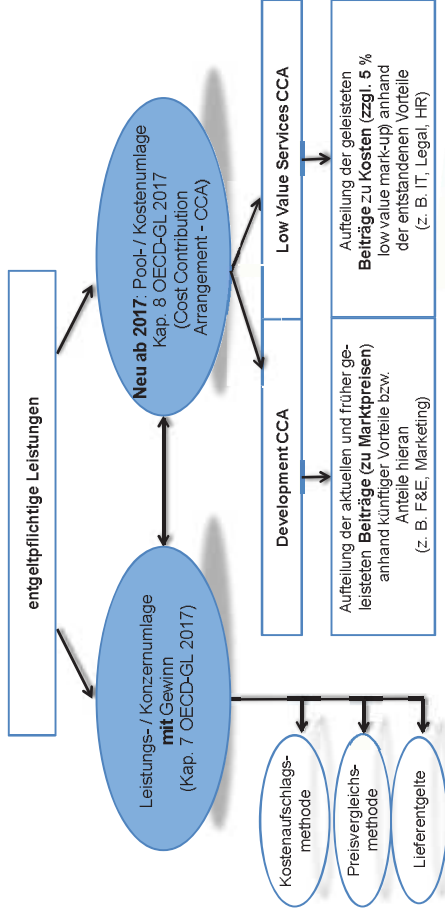


3. Hypothetischer Fremdvergleich

z. B. Ermittlung eines Einigungsbereichs für die angemessene Lizenz

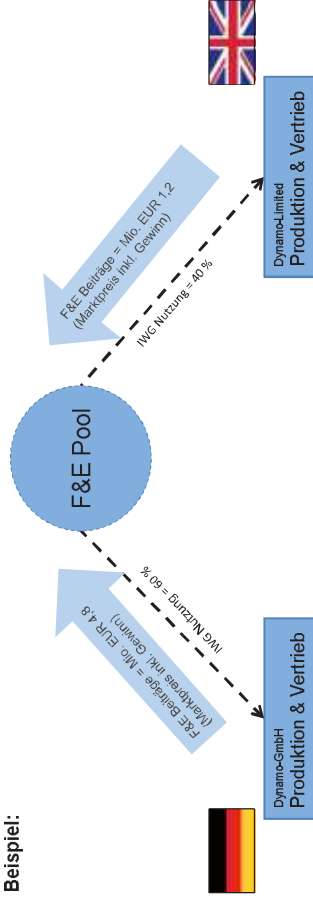


3. Kostenumlaufverfahren (1) Cost Contribution Arrangement (CCA) - OECD GL 2017 -



3. Kostenumlaufverfahren (2) Cost Contribution Arrangement (CCA) - OECD GL 2017 -

Beispiel:



- Anteil Dynamo-Limited an den zu erwartenden Vorteilen = 40 %
- Soil-Anteil der Dynamo-Limited an den Beiträgen = 40 % von (Mio. EUR 4,8 + 1,2) = Mio. EUR 2,4
- Ausgleichszahlung von Dynamo-Limited an Dynamo-GmbH = Mio. EUR 1,2 (2,4 - 1,2 = 1,2)

3. Lizenzzahlungen an verbundene Unternehmen

- Prüfung Zulässigkeit der Lizenzgebühr dem Grunde nach:
- Abgrenzung Firmenname (= Gesellschafteraufwand) und Marke
 - Nutzen beim Lizenznehmer
 - Keine Verrechnung, wenn schon abgegolten (z. B. durch Preis bei Lieferungen und Leistungen)

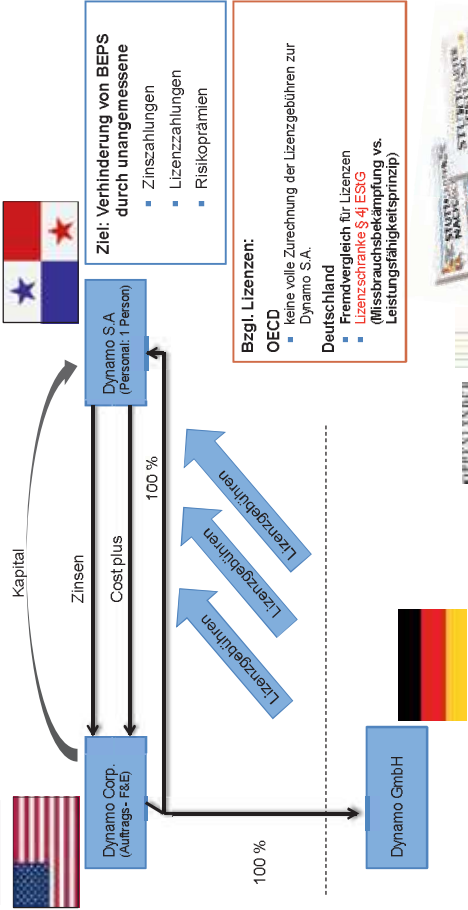
Prüfung Lizenzgebühr der Höhe nach:

- i. d. R. keine vergleichbare Lizenzvergabe an Dritte
- Anhaltspunkte für Fremdvergleich
 - Richtlinien für Arbeitnehmererfindungen im privaten Bereich
 - Datenbanken
 - Literatur / Internet
- weitere Aspekte mit Einfluss auf Lizenzhöhe
 - technisch: Lebensdauer, Kosten für F&E
 - rechtlich: Exklusivität, Recht zur Unterlizenzierung, Gebietsschutz, Nutzungseinschränkung, Vertragslaufzeit
 - wirtschaftlich: Kosten-/ Nutzenanalyse



3. Entwicklung bei VP in den OECD-Actions 8 - 10 - bzgl. Lizenzen

Sachverhalt:



Eine Veranstaltung der Stuttgarter Zeitung Werbevermarktung GmbH

29



3. Lizenzierung des Konzernnamens (Dachmarke) an ausländische Tochtergesellschaften

- Verleihung des Rechts an TG, einen Firmennamen zu tragen
 - Stellt in der Regel sog. Rückhalt im Konzern dar
 - Konsequenz: Grundsätzlich nicht entgeltpflichtig
 - Wirtschaftlich wie die Kapitalausstattung (Dotation) anzusehen
- Konzernname ist zugleich als Markenname bzw. Markenzeichen geschützt
 - Es besteht Entgeltspflicht
 - Einschränkung: Der überlassene Name muss ein eigenständiger Wert zukommen, d. h. sie muss zur Absatzförderung "geeignet" sein und dem Nutzer auf diese Weise ein wirtschaftlicher Vorteil entstehen (vgl. BFH v. 09.08.2000, BStBl. II 2001, 140; BMF v. 07.04.2017 (BStBl. I 2017, 701))
- Für die Verrechnung der Höhe nach kann nach BFH insbesondere relevant sein, welche Gesellschaft den Wert der Dachmarke erschaffen hat und wer die Kosten zur Entstehung und zur Erhaltung des Markenwerts der Dachmarke getragen hat
- Bei deutschen Konzernen mit zahlreichen Auslands Tochtergesellschaften besteht ein hohes Doppelbesteuerungsrisiko, wenn das Problem der Lizenzierung nicht zeitnah, sondern erst Jahre später im Rahmen einer BP angegangen wird
- Zulässigkeit des Preisvergleichs der Lizenzraten fraglich



Eine Veranstaltung der Stuttgarter Zeitung Werbevermarktung GmbH

31



3. Lizenzschranke

Voraussetzungen:

- Lizenzzahlungen ab 2018 an nahestehende Personen im Ausland
- beim Empfänger besteht ein schädliches Präferenzregime = vom Regelsteuersatz abweichende Vorzugsbesteuerung von Lizenzinkünften und keine eigene substantielle Geschäftstätigkeit
- Besteuerung im Ausland mit weniger als 25 %
- Beispiele: Malta 0 %, Zypern 2,5 %, Liechtenstein 2,5 %, NL 5 %, Belgien 6,8 %, CH (Niedwalden) 8,8 %, Ungarn 9,5 %, GB 10 %, Spanien 10 %.

Sachverhalt:

- Marken-Lizenzzahlungen der Dynamo GmbH an die Dynamo Panama S.A. im Jahr 2018 = TEUR 500
- (Präferenz-) Steuersatz im ausländischen Empfängerstaat = 10 %

Steuerliche Folgen:

Nichtabziehbare Aufwendungen = $\frac{25\% - 10\%}{25\%}$ v. TEUR 500 = TEUR 300



Eine Veranstaltung der Stuttgarter Zeitung Werbevermarktung GmbH

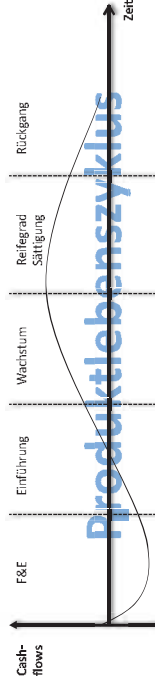
30



3. OECD BEPS (Action 8: Intangibles) (1)

Immaterielle Wirtschaftsgüter - Zurechnung von Erträgen

- Lizenznehmer aus einem IWG lt. OECD wird dem **zivilrechtlichen Eigentümer** nur noch dann zugerechnet werden, wenn dieser wichtige wertschöpfende **DEMPE-Funktionen** ausüht, kontrolliert und maßgeblichen Risiken übernimmt und managt
- **DEMPE**= Development, Enhancement, Maintenance, Protection, Exploitation (Entwicklung, Weiterentwicklung, Pflege, Schutz, Verwertung).



- Keine automatische Zuordnung der IWG-Erträge mehr an den rechtlichen Eigentümer der IWG - vgl. T.z. 6.42 OECD Action Plan 8 v. 05.10.2015:
 - » "For transfer pricing purposes, legal ownership of intangibles, by itself, does not confer any right ultimately to retain returns derived by the MNE group from exploiting the intangible, even though such returns may initially accrue to the legal owner as a result of its legal or contractual right to exploit the intangible" (vgl. 6.42).



Eine Veranstaltung der Stuttgarter Zeitung Werbevermarktung GmbH

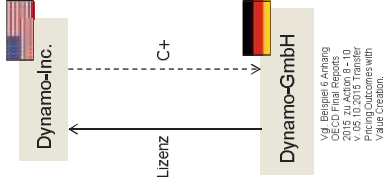
32

3. OECD BEPS (Action 8: Intangibles) (2)

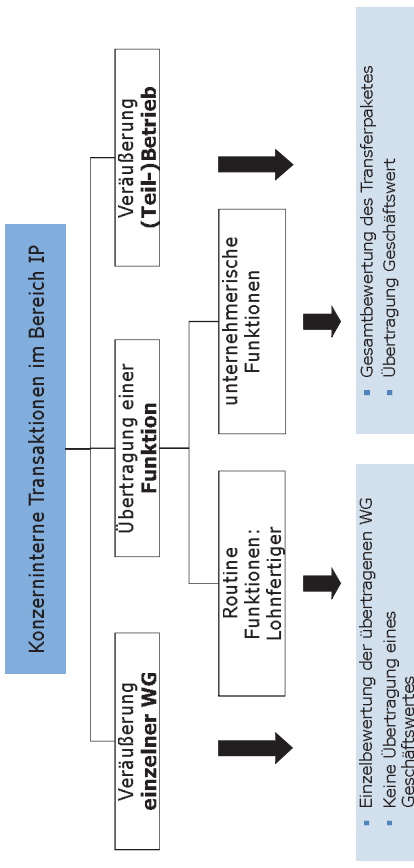
Aufteilung der Gewinne aus immateriellen Wirtschaftsgütern gem. OECD Fallbeispiel zur Bedeutung der Finanzierungsfunktion

- Dynamo GmbH (Mutter) finanziert die Entwicklung eines IWG bei der Dynamo-Inc.
- Dynamo GmbH wird rechtliche Eigentümerin des IWGs
- Dynamo-Inc. übernimmt alle Funktionen hinsichtlich der Entwicklung, dem Erhalt und der Nutzung des IWGs
- Entwicklungskosten der Jahre '01 - '05 betragen Mio. EUR 100 p.a. (durch Dynamo-GmbH getragen)
- Antizipierte Gewinne der Jahre '06 - '15 betragen Mio. EUR 550 p.a.
- Gewinn für die Dynamo-GmbH entspricht risikoadaquater Verzinsung >> Mio. EUR 110 p.a. (= 20 % des Gewinns)

- **Ansicht in D bisher:** Dynamo-Inc. ist lediglich Auftragsforscher
- **Neues Vorgehen** (je nach Kapital, DEMPE und Kontrollbefugnissen): Über- bzw. Residualgewinne sind lt. OECD Dynamo-Inc. zuzurechnen, weil Return dort, wo IWG kontrolliert wird.
 - Deutschland: Risikolose Kapitalvergütung (cash box)
 - USA: Residualgewinn



4. Funktionsverlagerung



4. Vermeidung hoher steuerlicher Risiken bei Funktionsverlagerung

Transaktionsarten: Übertragung vs. Überlassung eines IWG

Übertragung von IWG	Überlassung von IWG
Wirtschaftliches Eigentum an IWG geht an Erwerber über <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaufvertrag ▪ Empfänger übernimmt Chancen und Risiken im Hinblick auf Wertveränderungen der IWG ▪ Empfänger übernimmt Aufgaben und Kosten im Zusammenhang mit der Erhaltung und des rechtl. Schutzes der IWG ▪ Recht zur Einräumung von Unterlizenzen 	Wirtschaftliches Eigentum an IWG verbleibt beim ursprünglichen Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lizenz- oder Pachtvertrag ▪ Nutzungsrecht des empfangenden Unternehmens für einen begrenzten Zeitraum ▪ Nutzungsrecht nur für konkret definierte Produktarten, Regionen, etc. ▪ Kein Recht zur Einräumung von Unterlizenzen
Steuerliche Auswirkungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufdeckung und Versteuerung der in den übertragenen IWG ruhenden stillen Reserven bei dem abgebenden Unternehmen (Funktionsverlagerung) 	Steuerliche Auswirkungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Sofortversteuerung, Versteuerung der Lizenzträge im Zeitverlauf der Realisierung ▪ Erhöhung der Steuerbelastung durch Quellensteuern im Ausland

4. Produktionsverlagerung nach China und Brasilien (1)

Compliance relevanter Praxisfall:

Ein Sensor wurde bei der Dynamo-GmbH entwickelt bzw. produziert und in der Vergangenheit an in- und ausländische Kunden vertrieben. Aufgrund der Wirtschaftslage kann der Sensor in Deutschland nur noch mit Verlusten produziert und vertrieben werden. Würde der Sensor weiterhin bei der Dynamo-GmbH produziert, so führte dies zu Verlusten i. H. v. TEUR 200 pro Jahr. Bei Einstellung der Produktion belaufen sich die Schließungskosten auf TEUR 100.

Die Dynamo-GmbH entschließt sich, den Sensor künftig bei ihrer Tochtergesellschaft herstellen zu lassen. Hierzu werden die bei der Dynamo-GmbH eingesetzten Maschinen zur brasilianischen TG überführt und von Ingenieuren aus der Dynamo-GmbH produktionsfertig montiert und getestet. Die brasilianische TG veräußert die Sensoren anschließend direkt in den südamerikanischen Markt und vereinnahmt die Residualgewinne.



4. Produktionsverlagerung nach China und Brasilien (2)

Stellungnahme:

- Regelungen zur Funktionsverlagerung nach § 1 Abs. 3 Satz 9 ASiG greifen, Chancen und Risiken werden auf die brasilianische TG verlagert
- Entwicklung, Herstellung und Vertrieb als Funktionen gehen über
- Gegenwärtige Verluste stehen einer Funktionsverlagerung nicht entgegen (§ 7 Abs. 3 FVerIV)
- Erfolgt wird auf Grundlage einer Verlagerung der Funktion als Ganzes bestimmt
- Tatsächlicher Fremdvergleich ist nicht möglich, sodass hypothetischer Fremdvergleich greift
- Bestimmung Einigungsbereich: Mindestpreis Dynamo-GmbH und Höchstpreis brasilianische TG
- Maßstab = kapitalisierte Gewinnerwartungen der Funktion
- Mindestpreis:** Barwert der erwarteten Verluste oder Schließungskosten, hier TEUR 100 Schließungskosten (§ 7 Abs. 3 FVerIV)
- Höchstpreis:** Ertragswertverfahren in Anlehnung an IDW S 1, hier TEUR 2.000.
- Einigungsbereich** liegt zwischen TEUR -100 und TEUR 2.000.
- Ansatz** Wert mit höchster Wahrscheinlichkeit, im Zweifelsfall Mittelwert



Eine Veranstaltung der Stuttgarter Zeitung Werbevermarktung GmbH

37

5. Anzeigepflicht für internationale Steuergestaltungsmodelle

- Empfehlung der OECD** im BEPS Aktionsplan 12, Offenlegung aggressiver Steuergestaltungsmodelle
- Einige Länder wie USA, Kanada, England, Portugal oder Irland haben eine Anzeigepflicht seit einigen Jahren bereits eingeführt, Höhe Strafen in Polen bei Nichterfüllung
- Ein stimmiger Beschluss der EU Finanzminister** am 13.03.2018, dass (potentielle) aggressive Steuergestaltungsmodelle von sog. Intermediären (Steuerberatern, WP, Rechtsanwälten und Bankberatern) mit Namensnennung des Mandanten den Finanzbehörden gemeldet werden müssen. Zudem ist automatischer Austausch der Modelle zwischen den EU-Ländern vorgesehen.
- EU-Richtlinie** wurde am 05.06.2018 im Amtsblatt veröffentlicht und ist **am 25.06.2018 in Kraft getreten**, Umsetzung in den EU-Staaten bis spätestens 31.12.2019, Anwendung ab 01.07.2020
- Umsetzung der Richtlinie in Deutschland, Gesetzesentwurf (§ 138a AO-E).**
 - Auslandssachverhalte, noch keine Entscheidung ob auch Inlandsverhältnisse betroffen sind
 - Steuerübergreifende Gestaltungen (Erftrag-, Erbschaft-, Schenkung- und Grunderwerbsteuer), bei denen deutsche Steueransprüche verringert oder verschoben werden oder Steueranrechnungen/-Erstattungen begründet werden
 - Anzeigepflichtig sind Intermediäre, der Steuerpflichtige selbst nur nachrangig! Keine Namensnennung des Steuerpflichtigen vorgesehen! Rückwirkende Meldungen ab 25.06.2018 ohne verabschiedetes Gesetz?
 - Kein Feedback durch die Finanzbehörde und keine Bindungswirkung!
 - Bei Verletzung der Anzeigepflicht **Geldstrafe bis EUR 100.000!**



Eine Veranstaltung der Stuttgarter Zeitung Werbevermarktung GmbH

39



4. Produktionsverlagerung nach China und Brasilien (3)

Stellungnahme (Fortsetzung):

- Annahme:** Ansatz wahrscheinlichster Wert (in Anlehnung an Mittelwert) TEUR 1.000
- Folge:** Gewinnrealisierung in Deutschland im Zeitpunkt der Verlagerung
- Wahrscheinlich keine Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe oder Abschreibung als immaterielles Wirtschaftsgut in Brasilien
- Gefahr:** Übergang wesentlicher immaterieller Werte und keine Preisanpassungsklausel!
- Korrekturmöglichkeit im Rahmen der BP,** wenn innerhalb von 10 Jahren nach Geschäftsabschluss in Brasilien (kapitalisierte) höhere Gewinne erwirtschaftet werden als dies bei der Ermittlung des Einigungsbereichs der Fall war
- Vermeidung Exit-Besteuerung:** Vermeidung einer Funktionsverlagerung wäre auch über Lizenzzahlungen möglich
- Tendenz der Finanzverwaltung:** Lizenzgebühr soll den Wert des Transferpakets über einen kurzen Zeitraum amortisieren
- Möglichkeit Preisanpassungsklausel:** Soweit nicht vereinbart einmalige Korrektur des Verrechnungspreises innerhalb von 10 Jahren. Erhebliche Abweichung liegt vor, wenn Preis auf Basis der tatsächlichen Gewinnentwicklung außerhalb des ursprünglichen Einigungsbereichs liegt



Eine Veranstaltung der Stuttgarter Zeitung Werbevermarktung GmbH

38

6. Zusammenfassung: Steuerung von Compliance Risiken in Zusammenhang mit IP

- Schutz des IP aus rechtlicher Sicht sollte im Rahmen des Compliance-Managements ein zentraler Bestandteil sein
- Verrechnungspreise und der Umgang mit IP sollte ein Bestandteil des gesamten Tax-Compliance-Management-Systems sein
- Festlegung einer **Verrechnungspreisstrategie** und damit der **IP-Strategie** (Welche Unternehmen sind Eigentümer immaterieller Werte? Wie werden diese verrechnet? Welche Funktionen und Risiken über Gruppenunternehmen aus? Welche Verrechnungspreismethoden sind sachgerecht und entsprechen dem Fremdvergleichsgrundsatz?)
- Beachtung der **Dokumentationspflichten** im In- und Ausland: Master- / Local-File, CBCR, Vorsicht teilweise unterschiedliche Inhalte, Schwellenwerte und Abgabepflichten in einzelnen Ländern!
- Vorgehen bei der **Verrechnungspreisdokumentation:** Top-Down mit lokalen Anpassungen
- Flankierende Erstellung einer **Verrechnungspreisrichtlinie**
- Beachtung der **Anzeigepflichten**, z. B. bei Gründung oder Erwerb einer Auslandsbeteiligung § 138 Abs. 2 AO, Ausfluss von Panama-Papers, Geldbußen: [EUR 25.000!](#)
- Ständige Beobachtung internationaler (steuerrechtlicher) Entwicklungen** (OECD, EU, betreffende Länder der Unternehmensgruppe); digitale Geschäftsmodelle, digitale Betriebsstätten, Digitalsteuer, Anzeigepflichten von internationalen Steuergestaltungsmodellen, ...



Eine Veranstaltung der Stuttgarter Zeitung Werbevermarktung GmbH

40



IHRE ANSPRECHPARTNER:

Dr. Timo Kieser

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Gewerblichen
Rechtsschutz
Telefon 0049-711-60167-230
E-Mail kieser@oppenlander.de

Dr. Bob Neubert

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Partner
Telefon 0711-1646-788
E-Mail bob.neubert@bansbach-gmbh.de

Claudio Philipp Schmitt

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Associate Partner
Telefon 0761-15180-23
E-Mail claudio.schmitt@bansbach-gmbh.de

Haben Sie noch Fragen?



Eine Veranstaltung der Stuttgarter Zeitung Werbevermarktung GmbH

41